



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 15 – 29.06.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Statut des FORUM SCIENTIARUM	230
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	233
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Indologie / South Asian Studies in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	242
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	247

Statut des FORUM SCIENTIARUM

Der Senat der Universität Tübingen hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 2005 und mit Änderungsatzungen vom 14. Juli 2005, vom 29. September 2022 und 15. Juni 2023 diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung gem. § 15 Abs. 7, § 19 Abs.1 Nr. 10 i. V. m. § 8 Abs. 5 S. 1 LHG beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Zielsetzung und Aufgabenstellung
- § 2 Sitz der Aktivitäten
- § 3 Vorstand
- § 4 Angehörige; Benutzung der Einrichtungen
- § 5 Sprecheramt
- § 6 Finanzierung
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit
- § 8 Änderungen des Statuts
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Universität und private Stiftungsinitiativen (insbesondere der Kooperationspartner Udo Keller Stiftung Forum Humanum und der Förderverein zur „Stiftung Zwei Kulturen e.V.“) wissen sich einig in dem Bemühen, durch interdisziplinäre Offenheit und Toleranz im Diskurs der Wissenschaften einer zwischen den Disziplinen drohenden Kluft und Entfremdung sachgemäß und fundiert zu begegnen. Dies kann nur in nachhaltiger und wissenschaftlich vertiefender Weise geschehen, um einen verantwortlichen Umgang mit der zunehmenden Komplexität erkenntnistheoretischer, ethischer und anthropologischer Grundfragen zu ermöglichen. Hierzu zählt unverändert auch der durch die technisch-naturwissenschaftliche Forschung radikal herausgeforderte Komplex von „Wissen, Religion und Menschen- und Weltbildern“. Mit diesem Engagement für eine verantwortungsethische Reflexionsfähigkeit, Urteilsbildung und Orientierung erfüllen die Vertragspartner ein zentrales, über die Wissenschaft hinausgehendes gesamtgesellschaftliches Desiderat.

§ 1 Zielsetzung und Aufgabenstellung

(1) Das FORUM SCIENTIARUM (FORUM) ist eine übergreifende Kooperationsform von geisteswissenschaftlichen i.w.S. und technisch-naturwissenschaftlichen Fächern einschließlich Medizin der Universität Tübingen; die Kooperation manifestiert sich in der Abstimmung der drei beteiligten unabhängigen und selbständig arbeitenden Einrichtungen Leibniz Kolleg, Tübinger Forum für Wissenschaftskulturen (TFW) und Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrum (CFvW-Zentrum). Die Kooperation hat dabei die Zielsetzung der Förderung des Wissenschaftsdialogs, insbesondere der Integration geistes- und technisch-naturwissenschaftlicher Ansätze durch ein entsprechendes Wissenschafts-, Lehr- und Betreuungsprogramm. Es wird als eine zentrale Einrichtung der Universität Tübingen gem. § 15 Abs. 7 LHG geführt, in welcher zusätzlich externe Kompetenz vertreten ist, insbesondere aus entsprechend ausgerichteten Förderorganisationen wie der Udo Keller Stiftung Forum Humanum. Die Dienstaufsicht über das FORUM führt das Rektorat. Die Arbeit der drei genannten Einrichtungen wird vom Vorstand des FORUM begleitet.

(2) Das FORUM entwickelt innerhalb des Lehrangebotes der Universität Tübingen und maßgeblich über die o.g. drei Einrichtungen ein interdisziplinäres Veranstaltungsprogramm zum

Wissenschaftsdialog, das geeignet ist, Studierende auf der propädeutischen, studienbegleitenden und postgraduierten Ebene integral aus- und weiterzubilden und ihnen Orientierungswissen sowie Urteilskraft zu vermitteln. Eine adäquate Bestätigung von Studienleistungen soll erfolgen. Darüber hinaus soll im Rahmen der zwei Säulen TFW und CFvW-Zentrum ein ergänzendes Programm als Beitrag zur Schlüsselqualifikation für Bachelor-Studiengänge der Natur- und Geisteswissenschaften angeboten werden. Ein Einbezug in die jeweiligen Studienprogramme soll ermöglicht werden. Eine geeignete Zusammenarbeit mit dem Transdisciplinary Course Program und anderen interdisziplinären Lehrprogrammen, bei denen es sich anbietet, und im Bereich der Doktorandenausbildung ist vorgesehen. Für das Leibniz-Kolleg gilt: Das Studienprogramm des Kollegs wird in seinen überfachlichen Anteilen als Studienangebot für die Kollegiatinnen und Kollegiaten bestätigt. Es ist für diese Gruppe eigens konzipiert und kann, ohne das pädagogische Konzept zu sprengen, auch nicht für andere Personenkreise geöffnet werden.

§ 2 Sitz der Aktivitäten

(1) Als Sitz des FORUM und vornehmlicher Ort seiner Aktivitäten ist das Tübinger Studienhaus der Udo Keller Stiftung Forum Humanum in der Doblerstraße 33 vorgesehen.

(2) Über den Betrieb des Stiftungsgebäudes wird eine mehrere Jahre umfassende Vereinbarung zwischen Udo Keller Stiftung Forum Humanum und Universität Tübingen getroffen.

§ 3 Vorstand

(1) Funktion: Der Vorstand trägt die Verantwortung für die konzeptionelle Umsetzung der programmatischen Arbeit im FORUM und überwacht den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz im Rahmen dieses Statuts.

(2) Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus den folgenden neun Personen:

1. Rektor(in).
2. Ein/e vom Rektorat nominierte/r Prorektor/in.
3. Vertreter:
Udo Keller Stiftung Forum Humanum: 2 Mandate.
4. Sprecher/in des FORUM (§ 6).
5. Leitungen der zwei nicht über das Sprecheramt vertretenen FORUM-Einrichtungen
6. Vorsitzende/r des Beirats des Leibniz Kollegs (beratend).
7. Vorsitzende/r des Beirats des TFW (beratend).

(3) Vorsitz: Qua Amt übernimmt der/die Rektor/in den Vorsitz; ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Aus hochschulrechtlichen Gründen kann der/die Rektor/in ein Veto gegen Vorstandsbeschlüsse einlegen, wenn er/sie einen Beschluss für unzulässig oder nicht im Interesse der Universität ansieht. Auf Aufforderung ist das Veto schriftlich zu begründen.

(4) Sitzungsturnus: mindestens einmal im Jahr.

(5) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Soweit Lücken und Zweifel verbleiben, gilt die Geschäftsordnung des Senats analog und hilfsweise.

§ 4 Angehörige; Benutzung der Einrichtungen

Die Zulassung der Studierenden, Doktoranden/Doktorandinnen und Postdoktoranden/ Postdoktorandinnen zur Benutzung der drei Einrichtungen wie in § 1 Abs. 1 bezeichnet erfolgt nach Maßgabe der für diese Einrichtung geltenden Regelungen. Angehörige des FORUM sind die

Vorstands- und Beiratsmitglieder, die Angestellten des FORUM sowie die in Koordination mit dem FORUM tätigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und die am FORUM mit einer wissenschaftlichen Arbeit befassten Studierenden, Doktoranden/Doktorandinnen und Postdoktoranden/Postdoktorandinnen der drei in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen.

§ 5 Sprecheramt

(1) Aufgaben des/der Sprechers/Sprecherin:

1. Vorlage der jährlichen Haushalte der drei Einrichtungen des FORUM.
2. Die Haushalte bedürfen der Zustimmung des Rektorats und werden in den jeweiligen Einrichtungen vollzogen.
3. Die Bestellung des Sprechers/ der Sprecherin erfolgt durch den/die Rektor/in auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Gleiches gilt für eventuelle weitere Personalentscheidungen (Bibliothekar/in; Sekretär/in) in den drei in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen.

(2) Der Sprecher/die Sprecherin übernimmt die Vor- und Nachbereitung und Protokollierung der Vorstandssitzungen. Er kann sich dazu Hilfspersonen bedienen.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Drittmitteln und universitären Haushaltsmitteln.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Bei der abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit des FORUM werden auch die Interessen der Partner, insbesondere der Udo Keller Stiftung Forum Humanum, berücksichtigt.

§ 8 Änderungen des Statuts

Änderungen dieses Statuts sollen nur mit Einwilligung der Kooperationspartnerin (Udo Keller Stiftung Forum Humanum) und in Abstimmung mit den weiteren institutionellen Drittmittelgebern bzw. Drittmittelgeberinnen zum Zeitpunkt der Änderung erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 23. Juni 2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, sowie § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 (BGBl I 2020, 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.02.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.06.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils, weitere Vorschriften und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und weitere Vorschriften

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Hochschulische Lehre im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 7 PsychThG, § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, §§ 8-11, Anlage 2 PsychThApprO im Masterstudium

§ 7 Berufspraktische Einsätze im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 9 PsychThG, § 16 PsychThApprO im Masterstudium

§ 8 Praktische Übungen und Seminare im Sinne des § 9 PsychThApprO

§ 9 Selbstreflexion im Sinne des § 11 PsychThApprO

§ 10 Gesamtverantwortung der Hochschule

§ 11 Modulleistungen

§ 12 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 13 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 14 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 15 Abschlussmodul

§ 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 17 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 18 Frist für den Studienabschluss

§ 19 Studienberatung

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 20 Bildung der Mastergesamtnote

§ 21 Urkunde, Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

- § 22 Unterlagen und Videoaufzeichnungen von Patientenanamnesen nach § 38 Abs. 2, Abs. 6 PsychThApprO
- § 23 Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils, weitere Vorschriften und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und weitere Vorschriften

(1) Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

(2) Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, ist außerdem u.a. insbesondere geregelt im Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) (einschließlich bzgl. des Bachelorstudiengangs der Anlage 1 der PsychThApprO und bzgl. des Masterstudiengangs der Anlage 2 der PsychThApprO), die durch diese Studien- und Prüfungsordnung umgesetzt und konkretisiert werden und dieser in der jeweils gültigen Fassung vorgehen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein grundständiger Hochschulabschluss im Fach Psychologie gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Der Studiengang baut auf einem Bachelorstudiengang nach § 9 Abs. 3 Satz 1 PsychThG auf. ²Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach §§ 7, 9 PsychThG und nach der PsychThApprO (einschließlich der Anlage 2 der PsychThApprO) im Masterstudiengang zu vermittelnden sowie der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Klinische Psychologie und Psychotherapie. ³Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und

ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,

- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

⁴Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Die Vermittlung des theoretischen Wissens und die Entwicklung von therapeutischen Kompetenzen unter Beachtung von Patientensicherheit und Patientenrechten werden über das gesamte Studium hinweg so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft. ²Digitale Technologien werden angemessen genutzt. ³Die Universität stellt durch regelmäßige und systematische Prüfung der Studienbedingungen sicher, dass das in § 7 des Psychotherapeutengesetzes genannte Studienziel erreicht werden kann.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul-Nummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	CP	Prüfungsform
M_KliPP_WV	Pflicht	Wissenschaftliche Vertiefung	1-2	10	K und P
M_KliPP_VF	Pflicht	Vertiefung Forschungsmethodik	2	10	K und P
M_KliPP_VDB	Pflicht	Vertiefung Psychologische Diagnostik und Begutachtung	1-2	10	K und H/R/P
M_KliPP_SSVP	Pflicht	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	1	11	K und P
M_KliPP_AP	Pflicht	Angewandte Psychotherapie	2	5	H/R/P
M_KliPP_DEOB	Pflicht	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	3	2	H/R/P

M_KliPP_BQTII	Pflicht	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie	1-2	15	H/R/P und H/R/P und H/R/P
M_KliPP_S	Pflicht	Selbstreflexion	3	2	H/R/P
M_KliPP_FPII	Pflicht	Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung	3	5	P
M_KliPP_BQTIII	Pflicht	Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie (III-a ambulant III-b stationär)	3-4	20	H/R/P und H/R/P und H/R/P
M_KliPP_MA	Pflicht	Masterarbeit (Abschlussmodul)	4	30	B und PJ

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, P= Portfolio, Pj=Projekt, R= Referat H = Hausarbeit; B=Bericht; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul

§ 6 Hochschulische Lehre im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 7 PsychThG, § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, §§ 8-11, Anlage 2 PsychThApprO im Masterstudium

(1) Hochschulische Lehre im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 7 PsychThG, § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, §§ 8-11, Anlage 2 PsychThApprO im Masterstudium erfolgt in den folgenden Modulen: M_KliPP_WV, M_KliPP_VF, M_KliPP_SSVP, M_KliPP_AP, M_KliPP_DEOB, M_KliPP_VDB, M_KliPP_BQTII, M_KliPP_S.

(2) Die nach § 8 Nr. 2 PsychThApprO vorzusehenden Inhalte (Erwerb der in der Anlage 2 festgelegten Inhalte einschließlich der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie mit den diesen Inhalten jeweils zugeordneten CP und Wissensbereichen) werden in den in Abs. 1 genannten Modulen bzw. Veranstaltungen erworben.

(3) ¹Die hochschulische Lehre dient der Vermittlung von Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind. ²Die hochschulische Lehre im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und, sofern zweckmäßig, problemorientiert am Studienfortschritt ausgerichtet sein.

(4) ¹In den folgenden der in Abs. 1 genannten Module bzw. Veranstaltungen sollen **praktische Kompetenzen** erworben werden: M_KliPP_BQTII. ²In den in Satz 1 genannten Modulen bzw. Veranstaltungen ist deshalb als Studienleistung jeweils die **Anwesenheit** der Studierenden bei diesem Modul bzw. dieser Veranstaltung erforderlich, soweit in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen. ³Für die Anwesenheit wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. ⁴Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist dabei sicherzustellen. ⁵Soweit nach den vorhergehenden Sätzen dieses Absatzes die Anwesenheit der studierenden Person bei einem Modul bzw. einer Veranstaltung erforderlich ist, gilt dieses Anwesenheitserfordernis als erfüllt, wenn im jeweiligen Semester die Fehlzeit insoweit höchstens 20 % beträgt. ⁶Sind zur jeweiligen Veranstaltung bzw. im jeweiligen Modul außer der Anwesenheit noch weitere Modulleistungen vorgesehen, so kann die nach Satz 1-5 geforderte Anwesenheit auch in anderen Semestern als diese Modulleistung erbracht werden.

(5) ¹Die „berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ umfasst die in § 10 Abs. 1-3 PsychThApprO und Nr. 7 der Anlage 2 der PsychThApprO genannten Wissensbereiche und Inhalte mit den dort für diese jeweils mindestens genannten

CP und erfolgt in den folgenden Modulen: M_KliPP_BQTII. ²Eine selbständige Arbeit an Patienten wird dabei bei der Vermittlung der Inhalte noch nicht erwartet. ³Die „berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ wird in anwendungsorientierten Lern- und Lehrformen und in übungsorientierten Kleingruppen durchgeführt, eine Kleingruppe darf aus höchstens 15 studierenden Personen bestehen, in ihr sind die studierenden Personen durch fachkundiges Personal anzuleiten.

§ 7 Berufspraktische Einsätze im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 9 PsychThG, § 16 PsychThApprO im Masterstudium

(1) Berufspraktische Einsätze im Sinne des § 9 Abs. 6, Abs. 9 PsychThG, § 16 PsychThApprO im Masterstudium erfolgen in den folgenden Modulen: M_KliPP_FPII; M_KliPP_BQTIII.

(2) ¹Für die in § 16 Abs. 1 Nr.1 („*forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung*“) bzw. Nr. 2 („*berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie*“) PsychThApprO vorgesehenen **berufspraktischen Einsätze** werden insgesamt 25 CP vergeben, was einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entspricht (davon für das „*forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung*“ 5 CP und für die „*berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie*“ 20 CP). ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. ³Im Rahmen dieser berufspraktischen Einsätze dürfen die studierenden Personen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zum Erreichen der jeweils zu erwerbenden Inhalte erforderlich sind.

(3) ¹Das **forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung** dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischer Behandlung. ²Die studierenden Personen sind zu befähigen,

1. wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen sowie
2. bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studientherapeutinnen und Studientherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen.

³Diese Befähigung sollen die studierenden Personen auch durch selbständiges Beobachten menschlichen Erlebens und Verhaltens und der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten erwerben. ⁴Den studierenden Personen ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung von Forschungsergebnissen in der patientenindividuellen Versorgung und für die Versorgungsinnovation zu vermitteln. ⁵Das forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Hochschulambulanzen statt. ⁶Es wird unter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt, die Durchführung erfolgt – je nach den von der Hochschule im Modulhandbuch getroffenen Festlegungen – im Block oder studienbegleitend. ⁷Während des forschungsorientierten Praktikums II – Psychotherapieforschung haben die studierenden Personen auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten.

(4) ¹Die **berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie** dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung. ²Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben

haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. ³Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten nach den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-8 PsychThApprO und § 18 Abs. 3-4 PsychThApprO in der dort jeweils vorgesehenen Art mit dem dort jeweils genannten Umfang zu beteiligen. ⁴Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. ⁵Die Anleitung der Studierenden nach Satz 2-3 erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.

§ 8 Praktische Übungen und Seminare im Sinne des § 9 PsychThApprO

(1) Die praktischen Übungen und Seminare im Sinne des § 9 PsychThApprO umfassen die Unterweisung an Simulationspatientinnen und Simulationspatienten sowie die Vorstellung von Patientinnen und Patienten, wenn dies für den Erwerb der jeweils notwendigen Inhalte erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme von Patientinnen und Patienten erfolgt nur mit deren vorhergehenden informierten Einverständnis. ²Unzumutbare Belastungen für Patientinnen und Patienten sind zu vermeiden.

§ 9 Selbstreflexion im Sinne des § 11 PsychThApprO

(1) ¹Die Selbstreflexion im Sinne des § 11 PsychThApprO findet studienbegleitend und in Form von Seminaren oder praktischen Übungen statt. ²Sie wird an der Hochschule oder an Einrichtungen durchgeführt, die mit der Hochschule kooperieren.

(2) Insoweit abweichend von u.a. insbes. § 14 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 MRPO (u.a. § 14 Abs. 2 MRPO bleibt unberührt) sollen als Prüferinnen oder Prüfer bei den Modulprüfungen der Selbstreflexion im Sinne des § 11 PsychThApprO Personen vorgesehen werden, die die Module nicht gelehrt haben, um sicherzustellen, dass zwischen den studierenden Personen und den Prüferinnen und Prüfern kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

§ 10 Gesamtverantwortung der Hochschule

¹Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung des Studiums. ²Soweit sie die Durchführung der berufspraktischen Einsätze nicht an der Hochschule sicherstellen kann, schließt sie im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen ab.

§ 11 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 12 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 13 Verwandte (Teil-)Studiengänge

Über zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 14 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 15 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die optionale mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form eines zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums (3 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(4) Die Dauer der optionalen mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 - 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

§ 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten
- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: M_KliPP_BTQIII (III-b stationär)

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 17 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 18 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 19 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn im Studiengang nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des zweiten Fachsemesters: 30 CP.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 20 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Mastergesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Urkunde, Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 4 beurkundet und der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs eines Studiums gemäß den §§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes bescheinigt.

(2) Die Universität erstellt der studierenden Person eine Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen, die die studierende Person erbracht hat, und händigt diese der studierenden Person aus, wenn die studierende Person dies bei der Universität beantragt.

(3) ¹Übermittelt die Universität im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 PsychThApprO der nach § 20 PsychThApprO zuständigen Stelle die Leistungsübersicht über die im Masterstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. die Masterurkunde elektronisch, so infor-

miert sie nach § 22 Abs. 2 Satz 2 PsychThApprO die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten der Psychotherapeutischen Prüfung über die elektronische Übermittlung der Unterlagen. ²Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind jeweils einzuhalten.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Unterlagen und Videoaufzeichnungen von Patientenanamnesen nach § 38 Abs. 2, Abs. 6 PsychThApprO

¹Nach § 38 Abs. 2 Satz 1-2 PsychThApprO reicht die Universität zur Vorbereitung der mündlich-praktischen Fallprüfung der psychotherapeutischen Prüfung bei der nach § 20 PsychThApprO zuständigen Stelle die schriftlichen Protokolle von vier geeigneten Patientenanamnesen ein, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b PsychThApprO durchgeführt hat und kann die eingereichten Protokolle durch Videoaufzeichnungen der Patientenanamnese ergänzen. ²Nach § 38 Abs. 2 Satz 3 PsychThApprO hat die Universität vor der Einreichung die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten zu anonymisieren; evtl. weitere rechtliche Vorgaben sowie insbes. die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind ebenfalls einzuhalten. ³§ 38 Abs. 6 PsychThApprO sieht vor, dass sofern die Universität die im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie von Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiengangs erstellten Patientenanamnesen und Videoaufnahmen nicht gemäß § 38 Abs. 2 PsychThApprO an die nach § 20 PsychThApprO zuständige Stelle übermittelt hat, die Universität diese aufbewahrt, um eine spätere Durchführung der mündlich-praktischen Fallprüfungen als Teil der psychotherapeutischen Prüfung zu ermöglichen (evtl. weitere rechtliche Vorgaben sowie insbes. die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten).

§ 23 Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Bei Ordnungsverstoß, Gefährdung des Patientenwohls oder Wohls anderer Beteiligter, Gefährdung des Wohls der studierenden Person oder des Wohls anderer studierender Personen oder wenn gesundheitliche, medizinische oder psychotherapeutische Gründe der Teilnahme entgegenstehen, kann die jeweilige studierende Person soweit erforderlich und verhältnismäßig durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer, durch eine die Aufsicht führende Person oder durch die Leiterin bzw. den Leiter der jeweiligen Veranstaltung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Studien- und/oder Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. ²Die betroffene studierende Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag der studierenden Person Regelungen treffen, wie das Versäumte kompensiert werden kann.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Tübingen, den 12.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Indologie / South Asian Studies in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.06.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Indologie / South Asian Studies in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 23.06.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 4 Modulleistungen

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 6 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 7 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 9 Frist für den Studienabschluss

E. Fachgesamtnote

§ 10 Bildung der Fachgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Indologie / South Asian Studies (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 3 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Option A (Studium einer Sprache)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	IND-NF-01	WP	Sanskrit Grundstufe I	K / FoP	6
1	IND-NF-06	WP	Hindi Grundstufe I	FoP	6
1	IND-NF-11	WP	Malayalam Grundstufe I	FoP	6
1	IND-NF-16	P	Grundlagen Indologie/ South Asian Studies	K	6
2	IND-NF-02	WP	Sanskrit Grundstufe II	K / FoP	6
2	IND-NF-07	WP	Hindi Grundstufe II	FoP	6
2	IND-NF-12	WP	Malayalam Grundstufe II	FoP	6
2	IND-NF-17	P	Indien in der Geschichte	E / Pf	6
3-4	IND-NF-03	WP	Sanskrit Aufbaustufe	K / FoP & K / FoP	9
3-4	IND-NF-08	WP	Hindi Aufbaustufe	Pf	9
3-4	IND-NF-13	WP	Malayalam Aufbaustufe	Pf	9
3	IND-NF-18	P	Indien in der Gegenwart I	E / Pf	6
4	IND-NF-19	P	Vertiefungsmodul Indologie / South Asian Studies	H	6
5	IND-NF-04	WP	Sanskrit Vertiefung	FoP	6
5	IND-NF-09	WP	Hindi Vertiefung	FoP	6
5	IND-NF-14	WP	Malayalam Vertiefung	FoP	6
5	IND-NF-20	P	Indien in der Gegenwart II	R	3
6	IND-NF-05	WP	Sanskrit Lektüre	K / FoP	3
6	IND-NF-10	WP	Hindi Lektüre und Konversation	FoP	3
6	IND-NF-15	WP	Malayalam Lektüre und Konversation	FoP	3
6	IND-NF-21	P	Forschungs- und Berufsfelder	Protokoll	3

Erläuterung: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte, K = Klausur, E = Essay, H = Hausarbeit, Pf = Portfolio, FoP = Formative Prüfung, R = Referat.

Option B (Studium einer Sprache in den ersten vier Semestern, dann einer zweiten Sprache in den letzten beiden Semestern)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	IND-NF-01	WP	Sanskrit Grundstufe I	K / FoP	6
1	IND-NF-06	WP	Hindi Grundstufe I	FoP	6
1	IND-NF-11	WP	Malayalam Grundstufe I	FoP	6
1	IND-NF-16	P	Grundlagen Indologie/ South Asian Studies	K	6
2	IND-NF-02	WP	Sanskrit Grundstufe II	K / FoP	6
2	IND-NF-07	WP	Hindi Grundstufe II	FoP	6
2	IND-NF-12	WP	Malayalam Grundstufe II	FoP	6
2	IND-NF-17	P	Indien in der Geschichte	E / Pf	6
3-4	IND-NF-03	WP	Sanskrit Aufbaustufe	K / FoP & K / FoP	9
3-4	IND-NF-08	WP	Hindi Aufbaustufe	Pf	9
3-4	IND-NF-13	WP	Malayalam Aufbaustufe	Pf	9
3	IND-NF-18	P	Indien in der Gegenwart I	E / Pf	6
4	IND-NF-19	P	Vertiefungsmodul Indologie / South Asian Studies	H	6
5	IND-NF-01	WP	Sanskrit Grundstufe I	K / FoP	6
5	IND-NF-06	WP	Hindi Grundstufe I	FoP	6
5	IND-NF-11	WP	Malayalam Grundstufe I	FoP	6
6	IND-NF-02	WP	Sanskrit Grundstufe II	K / FoP	6
6	IND-NF-07	WP	Hindi Grundstufe II	FoP	6
6	IND-NF-12	WP	Malayalam Grundstufe II	FoP	6
6	IND-NF-21	P	Forschungs- und Berufsfelder	Protokoll	3

Erläuterung: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte, K = Klausur, E = Essay, H = Hausarbeit, Pf = Portfolio, FoP = Formative Prüfung, R = Referat.

§ 4 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 3) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 6 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge bzw. (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.A. HF Indologie / South Asian Studies.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge bzw. (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls IND-NF-03 berechnet sich zu je 50 Prozent aus den Noten für die beiden Prüfungsleistungen (zwei Klausuren oder zwei Formative Prüfungen oder die Kombination aus einer Klausur und einer Formativen Prüfung). ²§ 19 Abs. 3 Satz 3 KRPO bleibt unberührt

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 9 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote

§ 10 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum SS 2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2024 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 23.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.06.2023 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 08.03.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2022, S. 261) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 23.06.2023 erteilt.

Artikel 1

Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master Science (M. Sc.) wird wie nachfolgend geändert:

(1) In § 5 Satz 1 werden die Tabellen

„A Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss in *Kognitionswissenschaft*“

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
1	ML-4103	P	Deep Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-2	MKOGW1	WP	Sensory Psychology	sPI und mPI	6
2	MKOGW2	WP	Empirische Kognitionswissenschaft	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW3	WP	Behavior, Cognition & Memory	sPI	6
2	MKOGW4	WP	General Linguistics	sPI und/oder mPI	6
2-3	MKOGW5	WP	Language and Cognition	sPI	6
2	MKOGW6	WP	Evolutionary Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW7	WP	Spatial Cognition	sPI und mPI	6

2	MKOGW8	WP	Visual Cognition	sPI und mPI	6
3	MKOGW10	WP	Neuroanatomy	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW19	WP	Foundations of Theoretical Philosophy	sPI	6
3	MKOGW20	WP	Philosophy of Mind, Language and Cognition	sPI	6
2-3	MKOGW21	WP	Computational Psychiatry	sPI und mPI	6
1	MKOGW9	WP	Aktuelle Themen und Methoden der kognitionspsychologischen Forschung	sPI	6
1-2	MKOGW11	WP	Wissensmedien in Bildung, Arbeit und Freizeit	sPI	6
1-2	MKOGW13	WP	Computational Psychology	sPI	6
3	MKOGW27	WP	Topics in Natural Cognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW12	WP	Angewandte Statistik II	sPI	6
2	MKOGW14	WP	Neural Data Processing	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW15	WP	Mikroskopie und Optogenetik in der Neurobiologie	sPI und/oder mPI	6
1-2	MKOGW16	WP	Advanced Methods and Applications in Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW24	WP	Electrophysiology	sPI	6
1	ML-4101	WP	Mathematics for Machine Learning	sPI	9
3	ML-4102	WP	Data Literacy	sPI oder mPI	6
3	MKOGW28	WP	Topics in Statistics and Methods	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW17	WP	Computational Linguistics	sPI und/oder mPI	6
3	ML-4340	WP	Self-Driving Cars	sPI oder mPI	6
2	INFO-4361	WP	Mobile Roboter	sPI	6
2	INFO-4194	WP	Behavior and Learning	sPI	6
3	INFO-4311	WP	Modellierung und Analyse Eingebetteter Systeme	sPI oder mPI	6
2	INFO-4210	WP	Generative and Recurrent Artificial Neural Networks	sPI	6
2	ML-4201	WP	Statistical Machine Learning	sPI	9
2	ML-4202	WP	Probabilistic Inference and Learning	sPI	9
3	MKOGW23	WP	Topics in Machine Learning	sPI oder mPI	6
3	INFO-4362	WP	Praktikum Mobile Roboter	sPI und mPI	6
3	INFO-4364	WP	Lab Course Flying Robots	sPI und mPI	6
3	MKOGW25	WP	Lab Course Neural Networks	sPI	6
3	MKOGW26	WP	Lab Course Advanced Data Processing	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW29	WP	Topics in Artificial Cognition	sPI und/oder mPI	6

2	MKOGW18	WP	Laborpraktikum 2 (optional; nur für B.Sc. Kognitionswissenschaft)	sPI und mPI	12
2-3	MKOGW22	WP	Topics in Cognitive Science	sPI und/oder mPI	6
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; genauer siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

B Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss aus dem Fachgebiet *Informatik* oder verwandter Studiengänge

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
1	ML-4103	P	Deep Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
1	MKOGQ1	P	Konzeptuelle und neurobiologische Grundlagen der Kognitionswissenschaft	sPI	6
1	MKOGQ2	P	Experimentelle Kognitionswissenschaft	sPI	6
2	MKOGQ3	P	Kognitive Architekturen	sPI	6
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-2	MKOGW1	WP	Sensory Psychology	sPI und mPI	6
2	MKOGW2	WP	Empirische Kognitionswissenschaft	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW3	WP	Behavior, Cognition, & Memory	sPI	6
2	MKOGW4	WP	General Linguistics	sPI und/oder mPI	6
2-3	MKOGW5	WP	Language and Cognition	sPI	6
2	MKOGW6	WP	Evolutionary Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW7	WP	Spatial Cognition	sPI und mPI	6
2	MKOGW8	WP	Visual Cognition	sPI und mPI	6
3	MKOGW10	WP	Neuroanatomy	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW19	WP	Foundations of Theoretical Philosophy	sPI	6
3	MKOGW20	WP	Philosophy of Mind, Language and Cognition	sPI	6
2-3	MKOGW21	WP	Computational Psychiatry	sPI und mPI	6
1	MKOGW9	WP	Aktuelle Themen und Methoden der kognitionspsychologischen Forschung	sPI	6
1-2	MKOGW11	WP	Wissensmedien in Bildung, Arbeit und Freizeit	sPI	6
1-2	MKOGW13	WP	Computational Psychology	sPI	6
3	MKOGW27	WP	Topics in Natural Cognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW12	WP	Angewandte Statistik II	sPI	6
2	MKOGW14	WP	Neural Data Processing	sPI und/oder mPI	6

2	MKOGW15	WP	Mikroskopie und Optogenetik in der Neurobiologie	sPI und/oder mPI	6
1-2	MKOGW16	WP	Advanced Methods and Applications in Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW24	WP	Electrophysiology	sPI	6
1	ML-4101	WP	Mathematics for Machine Learning	sPI	9
3	ML-4102	WP	Data Literacy	sPI oder mPI	6
3	MKOGW28	WP	Topics in Statistics and Methods	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW17	WP	Computational Linguistics	sPI und/oder mPI	6
3	ML-4340	WP	Self-Driving Cars	sPI oder mPI	6
2	INFO-4361	WP	Mobile Roboter	sPI	6
2	INFO-4194	WP	Behavior and Learning	sPI	6
3	INFO-4311	WP	Modellierung und Analyse Eingebetteter Systeme	sPI oder mPI	6
2	INFO-4210	WP	Generative and Recurrent Artificial Neural Networks	sPI	6
2	ML-4201	WP	Statistical Machine Learning	sPI	9
2	ML-4202	WP	Probabilistic Inference and Learning	sPI	9
3	MKOGW23	WP	Topics in Machine Learning	sPI oder mPI	6
3	INFO-4362	WP	Praktikum Mobile Roboter	sPI und mPI	6
3	INFO-4364	WP	Lab Course Flying Robots	sPI und mPI	6
3	MKOGW25	WP	Lab Course Neural Networks	sPI	6
3	MKOGW26	WP	Lab Course Advanced Data Processing	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW29	WP	Topics in Artificial Cognition	sPI und/oder mPI	6
2-3	MKOGW22	WP	Topics in Cognitive Science	sPI und/oder mPI	6
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

C Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss aus den Fachgebieten *Biologie, Psychologie, Linguistik* oder verwandter Studiengänge

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
3	ML-4103	P	Deep Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
1	INFM1110	P	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	sPI	9
2	INFM1120	P	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung	sPI	9
1	INFM2420	P	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	sPI	9
1	INFM2010	P	Mathematik für Informatik 3: Fortgeschrittene Themen	sPI	9
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-2	MKOGW1	WP	Sensory Psychology	sPI und mPI	6
2	MKOGW2	WP	Empirische Kognitionswissenschaft	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW3	WP	Behavior, Cognition, & Memory	sPI	6
2	MKOGW4	WP	General Linguistics	sPI und/oder mPI	6
2-3	MKOGW5	WP	Language and Cognition	sPI	6
2	MKOGW6	WP	Evolutionary Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW7	WP	Spatial Cognition	sPI und mPI	6
2	MKOGW8	WP	Visual Cognition	sPI und mPI	6
3	MKOGW10	WP	Neuroanatomy	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW19	WP	Foundations of Theoretical Philosophy	sPI	6
3	MKOGW20	WP	Philosophy of Mind, Language and Cognition	sPI	6
2-3	MKOGW21	WP	Computational Psychiatry	sPI und mPI	6
1	MKOGW9	WP	Aktuelle Themen und Methoden der kognitionspsychologischen Forschung	sPI	6
1-2	MKOGW11	WP	Wissensmedien in Bildung, Arbeit und Freizeit	sPI	6
1-2	MKOGW13	WP	Computational Psychology	sPI	6
3	MKOGW27	WP	Topics in Natural Cognition	sPI und/oder mPI	6

2	MKOGW12	WP	Angewandte Statistik II	sPI	6
2	MKOGW14	WP	Neural Data Processing	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW15	WP	Mikroskopie und Optogenetik in der Neurobiologie	sPI und/oder mPI	6
1-2	MKOGW16	WP	Advanced Methods and Applications in Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW24	WP	Electrophysiology	sPI	6
1	ML-4101	WP	Mathematics for Machine Learning	sPI	9
3	ML-4102	WP	Data Literacy	sPI oder mPI	6
3	MKOGW28	WP	Topics in Statistics and Methods	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW17	WP	Computational Linguistics	sPI und/oder mPI	6
3	ML-4340	WP	Self-Driving Cars	sPI oder mPI	6
2	INFO-4361	WP	Mobile Roboter	sPI	6
2	INFO-4194	WP	Behavior and Learning	sPI	6
3	INFO-4311	WP	Modellierung und Analyse Eingebetteter Systeme	sPI oder mPI	6
2	INFO-4210	WP	Generative and Recurrent Artificial Neural Networks	sPI	6
2	ML-4201	WP	Statistical Machine Learning	sPI	9
2	ML-4202	WP	Probabilistic Inference and Learning	sPI	9
3	MKOGW23	WP	Topics in Machine Learning	sPI oder mPI	6
3	INFO-4362	WP	Praktikum Mobile Roboter	sPI und mPI	6
3	INFO-4364	WP	Lab Course Flying Robots	sPI und mPI	6
3	MKOGW25	WP	Lab Course Neural Networks	sPI	6
3	MKOGW26	WP	Lab Course Advanced Data Processing	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW29	WP	Topics in Artificial Cognition	sPI und/oder mPI	6
2-3	MKOGW22	WP	Topics in Cognitive Science	sPI und/oder mPI	6
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.“

ersetzt durch die Tabellen

„A Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss in *Kognitionswissenschaft*

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und sPI/mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
1	MKOGP6	P	Artificial Intelligence and Machine Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-3		WP	Module aus den Schwerpunktbereichen Natürliche Kognition, Statistik und Methoden, Künstliche Kognition, das Laborpraktikum 2 sowie das Seminarmodul im Umfang von 54 CP gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	54
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; genauer siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

B Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss aus den Fachgebieten *Biologie, Psychologie, Linguistik* oder verwandter Studiengänge

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und sPI / mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
3	MKOGP6	P	Artificial Intelligence and Machine Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
1	INFM1110	WP	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	sPI	9
2	INFM1120	WP	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung	sPI	9
1	INFM2420	WP	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	sPI	9
1	INFM2010	WP	Mathematik für Informatik 3: Fortgeschrittene Themen	sPI	9

Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-3		WP	Module aus den Schwerpunktbereichen Natürliche Kognition, Statistik und Methoden, Künstliche Kognition sowie das Seminarmodul im Umfang von 36 CP gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	36
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; genauer siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

C Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss in *Informatik* oder verwandter Studiengänge

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und sPI / mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
1	MKOGP6	P	Artificial Intelligence and Machine Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
1	MKOGQ1	P	Konzeptuelle und neurobiologische Grundlagen der Kognitionswissenschaft	sPI und sPI	6
1	MKOGQ2	P	Experimentelle Kognitionswissenschaft	sPI	6
2	MKOGQ3	P	Kognitive Architekturen	sPI	6
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-3		WP	Module aus den Schwerpunktbereichen Natürliche Kognition, Statistik und Methoden, Künstliche Kognition sowie das Seminarmodul im Umfang von 36 CP gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	36
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; genauer siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 23.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin